

Beitragsordnung **RAT Software. Verein zur Förderung von Suchmaschinen-Forschungssoftware e.V.**

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des *RAT Software. Verein zur Förderung von Suchmaschinen-Forschungssoftware e.V.*
- (2) Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (3) Gründungsmitglieder des *RAT Software. Verein zur Förderung von Suchmaschinen-Forschungssoftware e.V.* sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) *RAT Software. Verein zur Förderung von Suchmaschinen-Forschungssoftware e.V.* erhebt jährlich folgende Mitgliedsbeiträge:

Mitgliedschaftskategorie	Beitragshöhe
Persönliche Mitgliedschaft	100 EUR (regulär)
	30 EUR (reduziert für Studierende bzw. nach individueller Absprache)
Korporative Mitgliedschaft	1.000 EUR
	3.000 EUR
	5.000 EUR

Korporative Mitglieder stufen sich selbst in eine Beitragsstufe ein und können dafür beispielsweise folgende Kriterien heranziehen: Häufigkeit der RAT-Nutzung, RAT-Nutzung auch innerhalb des Lehrbetriebs, Betriebsgröße, finanzielle Leistungsfähigkeit.

- (2) Zusätzlich zu ihrem Mitgliedsbeitrag nach Abs. 1 können Mitglieder des *RAT Software. Verein zur Förderung von Suchmaschinen-Forschungssoftware e.V.* einen jährlichen Mitgliedsbeitrag leisten, der dem RAT-Entwicklungsfonds dient.
- (3) Aus dem RAT-Entwicklungsfonds werden Maßnahmen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung und Pflege des RAT finanziert.
- (4) Über die Auswahl der zu finanzierenden Maßnahmen entscheidet der Vorstand des *RAT Software. Verein zur Förderung von Suchmaschinen-Forschungssoftware e.V.* in enger Abstimmung mit den Vereinsmitgliedern sowie dem Releasemanagement.
- (5) Der *RAT Software. Verein zur Förderung von Suchmaschinen-Forschungssoftware e.V.* erhebt jährlich die folgenden Mitgliedsbeiträge nach Abs. 3:

Juniorförderung	3.000 EUR
Standardförderung	5.000 EUR
Premiumförderung	10.000 EUR
individueller Beitrag	Über individuelle Beiträge entscheidet der Vorstand auf Antrag.

Die Mitglieder stufen sich entsprechend der Regelung in Abs. 1 nach Häufigkeit der RAT-Nutzung, RAT-Nutzung auch innerhalb des Lehrbetriebs, Betriebsgröße, finanzielle Leistungsfähigkeit u. ä. Kriterien nach eigenem Ermessen selbst in eine Beitragsstufe ein.

§ 3 Zusätzliche Zuwendungen

Spenden an den Verein sind auch außerhalb der jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge möglich.

§ 4 Fälligkeit

Das Beitragsjahr beginnt mit dem Kalenderjahr des Eintritts des Mitglieds. Der Beitrag ist im Voraus für das gesamte Beitragsjahr fällig, es sei denn, beim Eintritt wird eine anteilige Zahlung im ersten Jahr beim Vorstand beantragt und diese wird genehmigt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde am 28.1.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.